

Mustervorlage für SV-Ortsgruppen

HAUS - UND BENUTZUNGSORDNUNG

Der Vorstand einer Ortsgruppe ist gemäß § 18 Abs. 2 der OG-Satzung zuständig, eine Haus- und Benutzungsordnung zu erlassen. „Benutzungsordnung“ bezieht sich vorwiegend auf den Übungsplatz und Übungsbetrieb.

Das Vereinsheim muss alle Anforderungen an die Sicherheit erfüllen, die beim Betreten, Verweilen und beim Gehen unabdingbar sind. Niemand soll dabei zu Schaden kommen; dies gilt z. B. auch im Hinblick auf Schneeräum- und Streupflichten im Winter. Im Übrigen sind beim Betrieb einer Vereinsgaststätte die Vorschriften des Gaststättengesetzes und insgesamt im Vereinsheim und auf dem Übungsplatz die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Der Übungsplatz muss vor allem im Hinblick auf die Geräte so beschaffen sein, dass Hunde nicht verletzt werden können, dass Hunde nicht vom Platz auf eine nahe gelegene Autostraße entweichen können und dass niemand unbefugt den Übungsplatz betreten und dabei diesem selbst oder anderen Schaden zugefügt werden kann.

Unabhängig von einer Haus- und Benutzungsordnung dürfen nur solche Hunde auf den Übungsplatz gebracht werden, die gesund und entsprechend auch gegen gefährliche Tierseuchen, besonders die Tollwut, geimpft sind.

Dies gilt besonders dann, wenn in einem entsprechenden Umkreis eine Tierseuche (Tollwut) ausgebrochen ist. Gegebenenfalls ist das zuständige Veterinäramt zu konsultieren.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass das Benutzungsrecht für alle - Mitglieder der OG und Gäste - nur während den Übungsstunden zusteht. Dies gilt vor allem bezüglich der Haftung. Während der festgesetzten Übungsstunden hat grundsätzlich der Übungswart oder ein Stellvertreter anwesend zu sein, dem die Aufsicht und Verantwortung obliegt. Man kann dabei annehmen, dass die Festsetzung von Übungsstunden bereits ein Teil der Benutzungsordnung ist. SV-Mitglieder, die einer anderen Ortsgruppe angehören, gelten als Gäste.

Es ist sicher ein Vertrauensbeweis und auch großzügig, wenn die Platzbenutzung auch außerhalb der Übungsstunden gestattet wird. Eine solche Gestattung sollte sich jedoch auf Mitglieder der Ortsgruppe beschränken. Die Platzbenutzung außerhalb der festgesetzten Übungsstunden sollte außerdem auf Einzel-

fälle beschränkt werden, wenn es z. B. darum geht, „Nachhilfe“ zu geben, unter besonderen Umständen auch, wenn besondere Leistungen für Wettkämpfe erzielt werden sollen.

Es muss jedoch gewährleistet werden, dass der Übungsbetrieb während der festgesetzten Zeiten nicht unterlaufen und nicht minimiert wird. Dies kann unmittelbar dann eintreten, wenn Gruppen außerhalb der Übungszeiten für sich allein üben.

Folgendes Muster sollte als Anhalt dienen, wenn der Bedarf für eine besondere Haus- und Benutzungsordnung besteht:

1. Grundsatz

Die Übungsplätze der SV-Ortsgruppe

.....
stehen allen Mitgliedern grundsätzlich zur Verfügung.

SV Mitglieder anderer Ortsgruppen und Gäste sind willkommen. Sie bedürfen zur Platzbenutzung, wenn dies nicht in einer besonderen Einladung zum Ausdruck kommt, der Zustimmung des Vorsitzenden oder des Übungsleiters/Ausbildungswartes.

2. Platzbenutzung außerhalb festgesetzter Übungsstunden

Mitglieder dürfen auch außerhalb der festgesetzten Übungsstunden den Übungsplatz (Übungsplätze) benutzen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Ausbildung ihrer Hunde notwendig ist. Eine gemeinsame Benutzung der Plätze von mehr als 3 Mitgliedern zur Ausbildung ihrer Hunde bedarf der Zustimmung des Ausbildungswartes.

Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, gegebenenfalls nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses.

3. Beschränkung der Übungsplatzbenutzung außerhalb festgesetzter Übungsstunden

Die Benutzung der Übungsplätze außerhalb der festgesetzten Übungszeiten ist auf das Gelände und die stationären Geräte beschränkt.

Über die Benutzung von weiteren Geräten oder Material für den Schutzdienst und für Agility sowie über eine Platzbeleuchtung entscheidet der Ausbildungs-

wart, im Zweifelsfall der Vorsitzende. Der Vorstand ist damit zu befassen, wenn sich durch die Benutzung der Übungsplätze der Geräuschpegel, je nach Lage, ungünstig auf Wohnsiedlungen auswirken kann.

4. Hausrecht auf Übungsplätzen

Die Übungsleiter üben auf den Plätzen das Hausrecht aus. Dies gilt auch beim Üben außerhalb der festgesetzten Übungsstunden. Während der festgesetzten Übungsstunden soll von diesem Hausrecht allerdings nur in gebotenen Fällen und im gebotenen Umfang Gebrauch gemacht werden.

5. Tierschutzgerechte Ausbildung

Die Ausbildung von Hunden auf den Übungsplätzen aller Ortsgruppen hat unter strenger Beachtung des Tierschutzes zu erfolgen. Die Ausbildung muss stets sowohl tierartgemäß als auch tier- und tierschutzgerecht sein.

Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz sind ebenso strikt einzuhalten wie die Bestimmungen, die sich aus den Satzungen, den Beschlüssen, den Prüfungsordnungen und Ausbildungshinweisen des SV ergeben.

Die Verwendung von Stachelhalsbändern zur erleichterten und bequemen Ausbildung sowie sonstige Methoden, die unnötige Schmerzen beim Tier verursachen, sind unzulässig. Die Verwendung angespitzter Stachelhalsbänder ist in jedem Fall verboten und kann nach der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.

Die Verwendung von sogenannten Elektro-Reizgeräten bei der Ausbildung ist tierschutzwidrig und deshalb grundsätzlich nicht gestattet (s. Urteil BVerwG 3 C 14.05 v. 23.02.2006).

6. Platzhygiene

Hundeführerinnen und Hundeführer sind für die Reinhaltung der Plätze verantwortlich. Vor der Platzbenutzung ist den Hunden ausreichend Auslauf gewähren. Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, sind auf den Übungsplätzen unverzüglich zu beseitigen.

Es ist nicht gestattet, Hunde in der Nähe der Übungsplätze zu pflegen, insbesondere zu bürsten, wenn dadurch der Übungsplatz auch durch Verwehungen verunreinigt werden kann.

Läufige Hündinnen dürfen auf Übungsplätzen nur mit Zustimmung des Ausbildungswarts mitgenommen werden. Seinen diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten.

7. Allgemeine Sicherheitsvorsorge

Auf den Übungsplätzen sowie auch außerhalb des eigentlichen Übungsplatzes, z. B. auf dem Parkplatz vor dem Vereinsheim usw., sind alle Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass weder der Übungsbetrieb gestört noch Hundehalter oder Gäste verletzt oder belästigt werden können.

Alle sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und insoweit auch zur Unterstützung des Übungsbetriebes verpflichtet.

